

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Neudruck

VORLAGE

Nr. 4-0003/08-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

27.10.2008

Einreicher: Vorsitzender des Kreistages

Betr.: Bildung des Kreisausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss mit 14 Kreistagsabgeordneten.
2. Der Landrat führt den Vorsitz des Kreisausschusses.
3. Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode folgende Mitglieder und deren Stellvertreter für den Kreisausschuss:

	Mitglied	Stellvertreter
Fraktion SPD/Grüne	Christoph Schulze Klaus Bochow Ria von Schrötter Bernd Habermann Manfred Radan	Detlev von der Heide Fritz Lindner Heide Igel Katja Grassmann Marcel Krüger
Fraktion DIE LINKE.	Kornelia Wehlan Dr. Irene Pacholik Dirk Hohlfeld Hans-Jürgen Akuloff	Maritta Böttcher Peter Dunkel Helmut Scheibe Dr. Rudolf Haase
CDU-Kreistagsfraktion TF	Danny Eichelbaum Michael Wolny Gertrud Klatt	Hermann Kühnapfel Dr. Ralf von der Bank Carola Hartfelder
Fraktion FDP/BV	Matthias-Eberhard Nerlich Holger Vogt	Dr. Manfred Georgi Helmut Dornbusch

Luckenwalde, den 24.10.2008

Bochow

Sachverhalt:

§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 S.1 BbgKVerf enthält die Verpflichtung für den Kreistag, einen Kreisausschuss zu bilden.

In seiner konstituierenden Sitzung hat der Kreistag gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf die Anzahl der Kreistagsabgeordneten, die Mitglied des Kreisausschusses sind, durch Beschluss festzulegen sowie nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode zu bestellen.

Der Landrat gehört gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 dem Kreisausschuss als geborenes Mitglied an und bedarf keiner Bestellung durch den Kreistag.

Die Sitzverteilung der Kreistagsabgeordneten erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer aufgrund der Vorschläge der Fraktionen. Im Ergebnis der Sitzverteilung haben die Fraktionen folgenden Anspruch:

Fraktion SPD /Grüne	5 Sitze
Fraktion DIE LINKE.	4 Sitze
CDU-Kreistagsfraktion TF	3 Sitze
Fraktion FDP/BV	2 Sitze

Über die Mitglieder und Stellvertreter entscheidet der Kreistag gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf in einem offenen Wahlbeschluss, wobei er an die Vorschläge der Fraktionen gebunden ist.

Nach § 49 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf wird der Vorsitzende durch die Mitglieder des Kreisausschusses aus ihrer Mitte gewählt, sofern nicht der Kreistag in seiner ersten Sitzung beschließt, dass der Landrat den Vorsitz führt.

Dem Kreistag wird zur Beschlussfassung vorgeschlagen, dass der Landrat auch weiterhin den Vorsitz im Kreisausschuss führen soll.

Der Landrat ist nicht gehindert, an dem Beschluss zu Punkt 2 mitzuwirken.